

Sofern vereinbart

Kostenpaket „Notfall“ (KP-N_09_2024_VGV_Notfall)

A 1 Was ist die Vertragsgrundlage für das Kostenpaket „Notfall“? Was ist unter dem Kostenpaket „Notfall“ zu verstehen?

A 1.1. Vertragsgrundlage

Es gelten die

- Allgemeine Wohngebäude- Versicherungsbedingungen (VGB 2024-SL) Abschnitt "A", Version 09 /2024 (AVB-A_01_2024_SVV_Wohngebäude), im Folgenden AVB-A,
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Sachversicherung (AVB-B_07_2024_SVV_Sach), im Folgenden AVB-B,
- Annahme- und Prämienrichtlinien SVVaG Wohngebäudeversicherung, SVVaG Gefahrenbausteine und SVVaG Kostenpakete (APR_09_2024_SVV_VGV), im Folgenden APR,
- Versicherungsbedingungen der vereinbarten Produktlinie,

soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

A 1.2 Voraussetzung

Voraussetzung für den Abschluss Kostenpaketes „Notfall“ ist es, dass die Produktlinie SVVaG Top oder die Produktlinie SVVaG Top Plus zugrunde gelegt und der Versicherungswert als Gleitender Neuwert nach den AVB-A, § 10 Abs. 1a, vereinbart worden ist.

A 1.3 Kostenpaket Notfall

Der Versicherer erbringt monetäre Hilfeleistungen in Form von Kostenentschädigungen gemäß den nach A2 definierten Notfällen.

Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen zielt ein Notfall auf eine plötzliche, unvorhersehbar eingetretene oder eine vorhersehbar androhende Situation ab, die sofortige, das heißt ohne Verzögerung eingeleitete, Maßnahmen erfordert, um das Schadensausmaß an der versicherten Sache zu minimieren oder zu vermeiden.

Ein Notfall, der unmittelbar aus einem Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 Abs. 1., resultiert, steht dem Notfall nach Satz 2 gleich.

A 2 Welche Ereignisse und Notfälle sind versichert? Welche Entschädigungsgrenzen gelten für die einzelnen Ereignisse?

A 2.1 Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten, um Verstopfungen von Ableitungsrohren der sich auf dem fachmännisch zu beseitigen (Notfallreparatur).

Voraussetzung Die Ableitungsrohre und Regenrohre müssen

- sich innerhalb des versicherten Gebäudes oder
- oder auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden und
- der Gebäude- oder Anlagenversorgung dienen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
SVVaG Top	bis 500 EUR
SVVaG Top Plus	bis 1.000 EUR

Ausschluss Der Versicherer erbringt keine Leistungen, wenn

- festgestellt wird, dass die Rohrverstopfung bereits vor Beginn des Versicherungsvertrages vorhanden war oder
- die Ursache für die Rohrverstopfung nachweisbar außerhalb des versicherten Gebäudes liegt.

Ferner sind Verstopfungen ausgeschlossen, welche

- durch normalen Verschleiß oder altersbedingter Abnutzung oder
- durch eine mangelhafte Wartung

entstehen.



A 2.2 Kinderbetreuung im Notfall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für die Kinderbetreuung in einem Notfall.

Voraussetzung Es müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

die Kinderbetreuung im Notfall entsteht in Folge eines

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor;
- Die Kinder befinden sich in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer.

Ferner gilt: die Schadensumme des Versicherungsfalles übersteigt eine voraussichtliche Höhe von 5.000 EUR;

Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kinderbetreuung im Notfall
SVVaG Top	bis 250 EUR
SVVaG Top Plus	bis 500 EUR

Ausschluss Ausgeschlossen von der Kostenentschädigung sind:

- Der Versicherer entschädigt keine Kinderbetreuungskosten, die aus urlaubs-, arbeits- oder freizeitbedingten Abwesenheiten der aufsichtsberechtigten Personen heraus resultieren.
- Das Kind hat das 14. Lebensjahr bereits vollendet.

A 2.3 Kostenpauschale

Der Versicherer leistet eine Kostenpauschale für persönliche Auslagen.

Definition Die Kostenpauschale im Verständnis dieser Versicherungen dient der Abgeltung von entstanden oder entstehenden Kosten für die Organisation von Maßnahmen in Folge eines Notfalls. Hierzu gehören Kosten für:

- Telefonie-Aufwand (Festnetz, Smartphone)
- Fahrtkosten/Reisekosten
- Korrespondenz
- W-LAN oder LAN-Kosten

Voraussetzung Es müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor;
- Die Kostenpauschale wird durch den Versicherungsnehmer beantragt;
- Der Versicherungsfall übersteigt eine voraussichtliche Entschädigungssumme von 2.500 EUR.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kostenpauschale
SVVaG Top	150 EUR
SVVaG Top Plus	250 EUR

A 2.4 Kosten für Absperrungen von Straßen und Wegen

Der Versicherer ersetzt auch die tatsächlich entstandenen Kosten für die zum Schutz der versicherten Sache eingerichtet Absperrung von Straßen und Wegen.

Definition Absperrungen im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen stellen physische Barrieren dar, die

- durch die öffentliche Hand (Feuerwehr, Polizei, Ordnungsamt, Technisches Hilfsdienstwerk, Verkehrsbehörden) oder fachlich geeigneten Unternehmen (beispielsweise Bauunternehmen, Sicherheitsunternehmen) errichtet worden sind und
- die der Sicherung der Gefahrenstelle (versicherten Sache) dienen und/oder
- die den Zugang zur versicherten Sache für unbefugte Dritte verhindern.

Voraussetzung Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für Absperrungen von Straßen und Wegen
SVVaG Top	keine Entschädigung
SVVaG Top Plus	bis zu 5.000 EUR

A 2.5 Kosten für die Betreuung von Angehörigen im Notfall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für die weitere Betreuung von Kindern ab 14 Jahren und/oder pflegebedürftigen Angehörigen nach einem Notfall.

Voraussetzung Es müssen alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.
- Kinder ab 14 Jahren, jedoch unter 18 Jahren oder die pflegebedürftigen Angehörigen leben in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer.
- Den pflegebedürftigen Angehörigen wurde nach den geltenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Elftes Buch (XI), ein Pflegegrad der Stufe 2 oder höher attestiert und die Pflege umfasst mindestens 10 Stunden, verteilt auf mindestens fünf Tage pro Woche.
- Die Pflege der pflegebedürftigen Angehörigen erfolgt durch den Versicherungsnehmer oder anderen in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Personen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für die Betreuung von Angehörigen im Notfall
SVVaG Top	bis zu 1.500 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 2.500 EUR

A 2.6 Elektro-Installateur-Service (Stromausfall)

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für einen Elektro-Installateur Service (u. a. Reparatur, Sicherheitsprüfungen, Notdienst) nach einem Notfall.

Definition Die Elektroinstallation im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen umfasst alle Maßnahmen und Einrichtungen, die erforderlich sind, um die versicherten Sachen mit elektrischer Energie (Strom) zu versorgen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Stromausfall im versicherten Gebäude vor, der fachmännisch behoben werden muss;
- Der Elektro-Installateur-Service wird kostenpflichtig durch einen Fachbetrieb der Elektrohandwerke durchgeführt;
- Der Fachbetrieb der Elektrohandwerke dokumentiert die Ursache (Stromausfall).

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für Elektro-Installateur-Service (Stromausfall)
SVVaG Top	bis zu 500 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 1.500 EUR

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Leistungen,

- zur Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten (u. a. Haushaltsgeräte, Arbeitsgeräte, Datenverarbeitungsgeräte, Kommunikationsgeräte);
- zur Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern;
- zur Behebung von Defekten an der Elektroinstallation, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren oder nicht durch die Ursache Stromausfall verursacht wurden;
- welche die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Elektroinstallation der versicherten Sache beinhalten.

A 2.7 Kosten für Fehlalarm von Rauch-, Gas- oder Notrufmelder

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten, die für einen Feuerwehreinsatz oder für die Beseitigung von Schäden durch einen gewaltsamen Zutritt von Polizei, Feuerwehr, Technisches Hilfswerk oder Notdienst.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Rauch-, Gas- oder Notrufmelder müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingebaut und mit einer funktionsfähigen Batterie ausgestattet sein.
- Der Fehlalarm wurde bestimmungswidrig ausgelöst.
- Einsatzberichte der Feuerwehr, Polizei oder Notdienst sind durch den Versicherungsnehmer vorlagepflichtig.



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für Fehlalarm von Rauch,- Gas- oder Notrufmelder
SVVaG Top	bis zu 5.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 10.000 EUR

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Kosten für Fehlalarm durch

- Tabakrauch, Kochdünste und dergleichen;
- Fehlbedienung
- entladenen oder leeren Akkumulatoren oder Batterien.

A 2.8 Kosten für Feuerlöschung / Löschmittelkosten

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für die Feuerlöschung bzw. die Löschmittelkosten der Feuerwehr oder anderer Hilfseinrichtungen.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.
- Es besteht eine gesetzliche Leistungspflicht des Versicherungsnehmers zum Kostenausgleich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für Feuerlöschung / Löschmittelkosten
SVVaG Top	bis zu 5.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis zur Versicherungssumme

A 2.9 Kosten für Heizungsinstallateur Service

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für Heizungsinstallateur Service (u. a. Reparatur, Sicherheitsprüfungen, Notdienst) nach einem Notfall.

Definition Die Heizungsinstallation der versicherten Sache umfasst das gesamte System (einschließlich der Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien), das für die Erzeugung, Verteilung und Regelung der Wärme im Gebäude verantwortlich ist.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Heizungsinstallation der versicherten Sache kann aufgrund eines plötzlichen Defektes nicht wieder in Betrieb genommen werden oder es müssen Anlagenteile der Heizungsinstallation aufgrund von plötzlichen Bruchschäden oder festgestellter Undichtigkeit repariert oder ersetzt werden.
- Der Heizungs-Installateur-Service wird durch einen Fachbetrieb für Bau, Wartung und Reparatur von Heizsystemen durchgeführt.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Kosten für Heizungsinstallateur Service
SVVaG Top	bis zu 500 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 1.500 EUR

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Leistungen,

- die der Behebung von Defekten, Bruchschäden und Undichtigkeiten dienen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
- für Schäden, die durch Korrosion verursacht wurden;
- für Schäden, die nachweislich durch altersbedingten Verschleiß entstanden sind;
- welche die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Heizungsinstallation beinhalten.



A 2.10 Kosten für die Leckortung

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Leckortung, auch wenn sich kein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A ereignet hat und/oder keine Ursächlichkeit festgestellt wurde.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Leckortung
SVVaG Top	Keine Entschädigungsleistung
SVVaG Top Plus	bis zu 1.500 EUR

A 2.11 Kosten für Miet- / Ersatzgeräte

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für vorübergehend gemietete, dringend benötigte Haushaltsgeräte sowie medizinische und elektromedizinische Geräte.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.
- Eine Ersatzbeschaffung oder umgehende Reparatur der beschädigten Geräte ist nicht möglich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für Miet- / Ersatzgeräte
SVVaG Top	bis zu 2.500 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 5.000 EUR

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.

A 2.12 Kosten für die Neueinstellung von Antennen- oder Satellitenanlagen

Sofern nach einem Sturm- und oder Hagelereignis im Sinne der AVB-A, § 4 die mit dem versicherten Gebäude verbundenen Antennen- oder Satellitenanlagen durch einen Fachdienstleister neu ausgerichtet werden müssen, ersetzt der Versicherer die dadurch entstandenen Kosten.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Neueinstellung von Antennen- oder Satellitenanlagen
SVVaG Top	bis zu 500 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 750 EUR

A 2.13 Kosten für die Notheizung / Leihgeräte

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Notheizung in Form von Leih-Heizgeräten während einer Heizperiode.

Definition Im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen erstreckt sich die Heizperiode über den Herbst und Winter, mit kalendarischem Kalenderbeginn/-ende.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die Heizungsinstallation fällt unvorhergesehen aus
- Eine Inbetriebnahme durch einen Heizungsinstallateur Service nach A 2.8 ist nicht oder nicht sofort möglich.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für die Notheizung / Leihgeräte
SVVaG Top	Keine Entschädigung
SVVaG Top Plus	bis zu 1.500 EUR



A 2.14 Kosten für provisorische Maßnahmen

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für provisorische Maßnahmen.

Definition Provisorische Maßnahmen im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen sind Maßnahmen, um Schäden an der versicherten Sache zu minimieren oder für deren Schutz zu sorgen.

Zu den Provisorischen Maßnahmen zählt auch die notwendige Bewachung zur Vermeidung von Folgeereignissen.

Voraussetzungen Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für provisorische Maßnahmen
SVVaG Top	bis zu 2.500 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 5.000 EUR

A 2.15 Kosten für Rohrreinigungsservice im Notfall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für Rohrreinigungsservices im Notfall.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt eine Verstopfung von Abflussrohren von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WCs, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen des versicherten Gebäudes, inklusive den mitversicherten Nebengebäuden vor, sofern sich diese auf dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsort befinden.
- Die Verstopfung kann nur fachmännisch behoben werden.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für Rohrreinigungsservice im Notfall
SVVaG Top	Keine Entschädigung
SVVaG Top Plus	bis zu 500 EUR

A 2.16 Kosten für die psychologische Betreuung nach Brand

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen Kosten für eine psychologische Betreuung.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall im Sinne der AVB-A, § 2 Abs. 2 vor;
- Der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person erleidet in unmittelbarer Folge zu einem dieser Versicherungsfälle eine psychische Beeinträchtigung oder seelische Verletzung;
- Der gesetzliche Krankenversicherungsträger / der Krankenversicherer der geschädigten Person lehnt eine Kostenübernahme ab und
- die Behandlung wurde innerhalb von 3 Monaten nach dem Ereignis begonnen.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für die psychologische Betreuung nach Brand
SVVaG Top	bis zu 1.000 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 2.500 EUR

A 2.17 Kosten für Sanitär-Installateur Service

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für Sanitärinstallateur-Services (u. a. Reparatur, Sicherheitsprüfungen, Notdienst) nach einem Notfall.

Definition Die Sanitärinstallation der versicherten Sache umfasst im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen das gesamte System, das für die Kalt- oder Warmwasserversorgung (Trinkwasser) sowie der Abwasserentsorgung im versicherten Gebäude verantwortlich ist.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es liegt ein Defekt in der Weise vor, dass Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden können oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist oder die Abwasserentsorgung nicht bestimmungsgemäß erfolgt;
- Der Sanitärinstallateur-Service wird durch einen Fachbetrieb für Bau, Wartung und Reparatur von Sanitäreinrichtungen in privaten Haushalten durchgeführt.



Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für Sanitär-Installateur Service
SVVaG Top	bis zu 500 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 1.500 EUR

Ausschluss Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Leistungen,

- die der Behebung von Defekten, Bruchschäden und Undichtigkeiten dienen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren;
- die den Austausch von defekten Dichtungen und verkalkten Bestandteile beinhalten;
- welche den Austausch von Zubehör von Armaturen oder Boilern beinhalten;
- welche die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation beinhalten.

A 2.18 Kosten für Schlüsseldienst im Notfall

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für den Schlüsseldienst im Notfall. Hierzu zählen Kosten für das Öffnen der Wohnungstür und Kosten für den Einbau eines provisorischen Schlosses.

Voraussetzung Es müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person kann nicht in das versicherte Gebäude gelangen, weil
 - a) der Schlüssel für die Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder
 - b) sie sich versehentlich ausgesperrt haben
- Das Öffnen der Wohnungstür kann nur durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) erfolgen.
- Die Funktionsfähigkeit der Wohnungstür bleibt erhalten (Öffnung) oder wird durch den Schlüsseldienst wiederhergestellt (provisorisches Schloss).

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Kosten für Schlüsseldienst im Notfall
SVVaG Top	Keine Entschädigung
SVVaG Top Plus	bis zu 500 EUR

Ausschluss Von der Kostenentschädigung sind

- Reparaturkosten für eventuell entstandene Schäden an der Wohnungstür
- Kosten für den Ersatz der Wohnungstür oder für die Schlosserneuerung

A 2.19 Kosten für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung eines Haustieres

Der Versicherer die tatsächlich entstandenen Kosten für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung eines Haustieres.

Definition Haustiere im Verständnis dieser Versicherungsbedingungen sind Tiere, die artgerecht in dem versicherten Wohngebäude gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

Keine Haustiere im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind exotische Tiere oder Nutztiere.

- Exotische Tiere werden im Allgemeinen als Wildtiere und deren Nachzuchten definiert, die weder in Deutschland heimisch sind noch als domestiziert angesehen werden können.
- Bei Nutztieren handelt es sich um landwirtschaftlich Nutztiere und andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll.

Voraussetzung Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für die Unterbringung und der tierärztlichen Behandlung eines Haustieres
SVVaG Top	bis zu 1.500 EUR
SVVaG Top Plus	bis zu 2.500 EUR

Subsidiäre Deckung Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (subsidiäre Deckung). Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist.



A 2.20 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

Voraussetzung Alle Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es liegt ein Versicherungsfall nach den AVB-A § 1 oder den vereinbarten Gefahrenbausteinen vor.
- Es entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Sicherung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist.

Entschädigung Der Versicherer leistet je Versicherungsfall und je nach zugrundeliegender Produktlinie eine Entschädigung in folgender Höhe:

Produktlinie	Entschädigungsregelungen für Verkehrssicherungsmaßnahmen
SVVaG Top	bis zur Versicherungssumme
SVVaG Top Plus	bis zur Versicherungssumme

A 3 Welche Kündigungsfristen gelten für das Kostenpaket „Notfall“?

A 3.1 Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten das Kostenpaket in Textform ordentlich kündigen.

Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

A 3.2 Beendigung oder Widerruf des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung oder Widerruf der Hauptversicherung erlischt auch der Gefahrenbaustein Reisegepäckversicherung, ohne dass es einer weiteren Kündigung bedarf.

ENDE der Versicherungsbedingungen für das Kostenpaket „Notfall“ Verbundenen Wohngebäudeversicherung (KP-N_09_2024_VGV_Notfall)